

Transport- und Verpackungsvorschrift

Die nachstehenden Transport- und Verpackungsvorschriften sind unabhängig von der vereinbarten Lieferkondition Bestandteil unserer Einkaufsbedingungen. Höhere Transportkosten bei Veränderung der durch diese Vorschrift erteilten Versandart erkennen wir nur an, wenn eine solche Versandart ausdrücklich von uns vorgeschrieben wird.

I. Verpackung

Rohmaterial

- Rohre/Stäbe sind in Bunden anzuliefern bei größeren Durchmessern lose
- Bunde dürfen nur sortenrein sein – keine Mischbunde
- Die Länge kann max. 3000-4000 mm betragen
- Bleche müssen auf einer stabilen Palette sein (min. 100 mm Palettenhöhe). Eine zusätzliche Umreifung zum Schutz muss immer gegeben sein.
- Palettengewicht & Bündel dürfen nicht schwerer sein als 1 Tonne.
- Bandstahl wird in Ringen auf Palette angeliefert.

II. Versand von gefährlichen Gütern

Die Vorschriften für den Transport von Gefahrgütern sind zwingend zu beachten. Der Lieferant haftet für alle aus der Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften entstehenden Schäden. Für den Transport von Gefahrgut sind ausschließlich bauartzugelassene Verpackungen nach der Regelung der einzelnen Klassen im ADR zu verwenden. Der Frachtbrief oder Lieferschein ist mit den entsprechenden Gefahrgutangaben (Kennzeichnungsnummer, Gefahrgutklasse, Ziffer, Buchstabe) nach ADR zu versehen. Alle Versandstücke mit Gefahrgutinhalt sind gut sichtbar mit dem vorgeschriebenen Gefahrgutzettel zu versehen. Angaben zur Wassergefährdung sind zwingend erforderlich.

III. Anlieferung

Jede Lieferung muss zwingend mit entsprechenden Lieferscheinen versehen sein, auf denen nachfolgende Punkte grundsätzlich zu vermerken sind:

- * Unsere Bestellnummer.
- * Menge (sollte die Menge auf mehrere Verpackungseinheiten verteilt sein, so ist ebenfalls zu vermerken, in welchem Packstück/Gitterbox sich welche Menge befindet. Diese Angaben müssen ebenfalls am Packstück/Gitterbox deutlich sichtbar angebracht sein. Die Bezeichnung der Artikel auf dem Lieferschein muss mit der Kennzeichnung an der Ware übereinstimmen.
- * Handelt es sich um eine Gesamtlieferung, Teillieferung oder Restlieferung.
- * Erfolgt der Versand in Kartons, ist zu beachten, dass diese stabil genug gewählt werden, um einen Transportschaden auszuschließen.
- * Auf dem Lieferschein muss immer das Brutto/Nettogewicht ausgewiesen sein!
- * Eine Abrechnung erfolgt grundsätzlich nur nach tatsächlichem Gewicht niemals nach theoretischem. (Für Rohmateriallieferanten)

IV. Schlussvermerk

Die Einhaltung dieser Transport- und Verpackungsvorschriften wird durch unseren Wareneingang geprüft. Die Angabe

- einer falschen oder keiner Bestellnummer
- die Lieferung einer falschen Ware
- ein fehlender Lieferschein
- fehlende Kennzeichnung der Waren/Verpackung
- falsche Gewichtsangaben

führen zur Erstellung eines Mängelprotokolls, welches in die Lieferantenbewertung einfließt. Bei Nichteinhaltung der Vorschriften behalten wir uns vor, die Ware kostenfrei zur Mängelbehebung zurück zu schicken. Diese Zurückweisung erfüllt nicht den Sachverhalt einer Annahmeverweigerung.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass unser Wareneingang bei Nichtbeachtung der oben angegebenen Punkte eine entsprechende Mitteilung an den zuständigen Sachbearbeiter in unserem Hause weiterleiten wird. Kosten, die durch vermeidbare Verpackungsfehler und einen damit verbundenen Mehraufwand entstehen, werden an Sie berechnet. Diese Transport- und Verpackungsvorschrift ersetzt alle vorherigen Transport- und Verpackungsvorschriften.